

Der Fiskalpakt

Blendwerk für leichtgläubige Bundestagsabgeordnete

Kommentierung vom 24.04.2012

Bund der Steuerzahler in Bayern

Der Fiskalpakt ist ein gezieltes Täuschungsmanöver um die extremen Gefahren des ESM-Vertrages zu verschleiern. Den Bürgern und ihren Abgeordneten wird mittels Fiskalpakt vorgegaukelt, die Länder der Eurozone, wie etwa Portugal, Griechenland oder Italien würden sich zukünftig scharfen Defizitregeln unterwerfen und Defizitsünder würden hart bestraft. Durch den Fiskalpakt werde, in Verbindung mit den finanziellen Aktivitäten der zukünftigen ESM-Bank, die Staatsschuldenkrise samt Bankenkrise nunmehr endgültig eingedämmt.

Nichts davon ist wahr. Weshalb sollten ausgerechnet die Krisenverursacher in der Lage sein sie zu beenden. Sowenig ein Betrunkener durch zusätzliches Trinken nüchtern wird, sowenig wird die Kreditschuldenkrise durch weitere Kredite an Banken und Staaten gelöst werden.

Der Fiskalpakt ist – gegen den Schein! - absichtlich so konzipiert, dass dem munteren Schuldenmachen der Euro-Länder weiter Tür und Tor sperrangelweit geöffnet bleibt.

Vor diesem Hintergrund werden die ungeheuerlichen Milliardensummen der Rettungsschirme zukünftig ebenso versickern wie in der Vergangenheit. Doch es gibt einen wesentlichen und gefährlichen Unterschied zu früher: Bislang mussten Milliarden-Garantien immer von den Parlamenten einzeln abgesehen werden. Mit der unkontrollierbaren **ESM**-Bank hingegen, die zukünftig Europa finanziell beherrschen wird, entsteht ein Zwangs-Zahlungs-Mechanismus von zunächst € 700 Milliarden, der die Deutschen – vor allem die kleinen Leute – finanziell bis auf die Knochen ruinieren wird.

Die Kündigung des **Fiskalpaktes** oder des **ESM** ist **nicht** möglich. Kein vernünftiger Bürger unterschreibt in Gelddingen, speziell bei Bürgschaften und Garantien, einen Vertrag auf Ewigkeit, verzichtet auf Rechenschaft, überlässt die Honorarfestsetzung seines Beauftragten diesem selbst und gewährt ihm zusätzlich, gewissermaßen als Sahnehäubchen, umfassende Immunität gegen Strafverfolgung auch bei Veruntreuung und Geldverdummung. Wer dies im normalen Leben tut, wird üblicherweise als nachweislich unzurechnungsfähig entmündigt. Und dabei geht es beim **ESM** sogar um hunderte Milliarden, wenn nicht Billionen.

Aber genau diese Dinge scheinen unsere Abgeordneten mehrheitlich nicht zu begreifen, ob schon **74 % der Bundesbürger** mit gutem Grund ganz entschieden und grundsätzlich **gegen** weitere **Rettungsmaßnahmen in astronomischer Höhe** sind, deren angebliche Alternativlosigkeit sie völlig zu Recht nicht glauben. Sie unterstellen vielmehr zutreffend, dass diese vorrangig Politikern und Banken nützen. Es ist ein schwerer Trugschluss zu glauben, es handele sich hier auf Dauer *nur um Garantien*. Wenn dies so wäre, bräuchte man sie nicht abzugeben! Tritt der Garantiefall ein, wovon jeder vernünftiger Mensch ausgehen wird (denn das Risiko besteht ja), müssen die Bürger zahlen – nicht die politischen Entscheidungsträger! Deshalb schließen Sie sich unserer **Aktion Stop-ESM und Fiskalpakt** an und zeichnen Sie

www.stop-esm.org

In www.stop-esm.org (Stichwort: „Fiskalpakt“) finden Sie unter

- (1) die *nachfolgend abgedruckte* **komprimierte Kommentierung** vom 24.04.2012.
- (2) den **gekürzten Gesetzestext samt Kommentierung** vom 24.04.2012
- (3) den **Fiskalpakt in Originalversion** vom 02.03.2012

Fiskalpakt

Komprimierte Kommentierung

1) Zu Art. 1

Mit dem Fiskalpakt verfolgen die jeweiligen Euro-Vertragspartner angeblich zwei Ziele:

(a) Haushaltsdisziplin und (b) Koordinierung/Steuerung der Wirtschaft.

Folglich räumen die Vertragspartner ein, bislang weder Haushaltsdisziplin geübt noch wirksam das Euro Währungsgebiet koordiniert und gesteuert zu haben.

2) Zu Art. 1, 2

Soweit der Fiskalpakt mit dem Recht der EU nicht vereinbar ist, **gilt er also nicht!** Das wird zukünftig zu interessanten Auslegungsfragen führen.

3) Zu Art. 3, 1

Das gesamte Vertragswerk soll bei dem fachlich unkundigen Publikum, zu dem auch die Mehrzahl der Bundestagsabgeordneten gehört, den Eindruck erwecken, hier würde nun mit neuen, scharfen gesetzlichen Regelungen und deren präziser Überwachung den bisherigen Missständen der Euro-Zone bei Haushaltsdisziplin und Wirtschaftssteuerung Abhilfe geschaffen. Um dieses Scheinziel zu verstärken, werden Wörter und Formulierungen verwendet, die rechtlich nichts aussagen, aber eben üblicherweise zu solchen Zwecken eingesetzt werden.

4) Zu Art. 3, 1 a)

Die – **nicht verpflichtende** – Zielvorgabe der Vertragsstaaten für ihre Haushalte lautet offiziell: (a) Überschuss oder (b) ausgeglichener Haushalt (= **Defizit 0,0 %**).

5) Zu Art. 3, 1 b)

In Art.3, 1 b) wird die Zielvorgabe **Defizit 0,0 %** sofort gesetzmäßig wieder reduziert, was Art. 3, 1 a) ad absurdum führt, denn das Ziel gilt schon als erreicht, wenn das Defizit **0,5 %** des BIP (Bruttoinlandproduktes) nicht unterschreitet. Das ist geradezu eine Aufforderung sich auch weiterhin munter in Milliardenhöhe zu verschulden. Ein Beispiel: Die BRD hat ein BIP von ca. 2.580 Mrd. (2010), kann also auch zukünftig Jahr für Jahr weitere € 13 Milliarden Schulden anhäufen – vertragsgemäß! Im Mainstream wird das als großer Erfolg gefeiert. Ein Defizit von 0,5 % als Grenze also? Weit gefehlt! In Wirklichkeit gibt es diese Grenze nicht, der Fiskalpakt kennt überhaupt keine strikte Defizitgrenze, weder für heute, noch für die Zukunft. Denn letztlich beinhaltet Art. 3, 1 b) ganz überwiegend nur Ausnahmeregelungen, Vorbehalte, unbekannte Zukunftsregelungen und Auslegungs- und Bewertungsspielräume (**hier stets grün gekennzeichnet**):

Damit wird die **Defizitgrenze ins Belieben der Vertragspartner gestellt und gewissermaßen in ein finanzielles Nirwana entrückt**. Die von und für die Defizitsünder jeweils auslegungsfähigen Begriffe (1) **struktureller** Saldo p.a. (2) **länderspezifisches mittelfristiges** Ziel (3) **im Sinne des geänderten Stabilitäts- und Wachstumspaktes** (4) **strukturelles Defizit** von **0,5 %** des **BIP** (5) **zu Marktpreisen**, eröffnen jeden – i.S.d. Fiskalpaktes gesetzmäßigen - Spielraum zur ewigen Überschreitung des Defizits über die 0,5 %-Grenze hinaus. Diese Tendenz, die Defizitgrenze überhaupt völlig auszuhöhlen bzw. gänzlich auszuhebeln, kennzeichnet das gesamte Vertragswerk: Nicht einmal das **mittelfristige** Defizitziel wird **streng festgelegt**, sondern die EU-Kommission (mit den bekannten Stimmvorteilen für die Fraktion der schwachen Euroländer!) (6) **schlägt mittelfristige Ziele vor**, berücksichtigt dabei (7) **länderspezifischen Risiken für die** (8) **langfristige Tragfähigkeit**. Tritt dann bei dem Defizitsünder irgendeine wirtschaftliche Entwicklung (im Gesetz „Fortschritt“ genannt) (9) **in Richtung**

auf das mittelfristige Ziel und dessen Erreichung ein, wird diese (10) *dem geänderten Stabilitäts- und Wachstumspakt entsprechend* auf (11) Grundlage einer *Gesamtbewertung* eingeschätzt, bei der der *strukturelle* Haushaltssaldo (12) *als Referenz* dient und die eine (13) *Analyse* der Ausgaben ohne Anrechnung diskretionärer einnahmeseitiger Maßnahmen einschließt. Jeder Defizitsünder kann also, wie eine schlaue Maus, durch viele vorsorglich in den Fiskalpakt eingebaute Schlupflöcher die „Defizitfalle“ unproblematisch umgehen. Damit ist die Defizitgrenze etwa so wirksam wie ein Sieb zum Wasserholen. Wie früher schon die Kriterien im Vertrag von Maastricht nutzlos waren, so sind auch die Bestimmungen im Fiskalpakt letztlich nur dazu bestimmt die deutsche Regierung innenpolitisch zu stützen und (vor allem) der deutschen Öffentlichkeit und den Bundestagsabgeordneten das Bestehen scharfer Stabilitätskriterien vorzugaukeln. Dies soll im Ergebnis deren Widerwillen brechen, den *vergifteten* *ESM-Brei* zu schlucken (siehe www.stop-esm.org).

6) Zu Art. 3, 1 b)

diskretionär: dem Ermessen des Partners anheimgestellter

7) Zu Art. 3, 1 c)

Art. 3, 1 c) klingt wie eine Bestärkung der Defizitgrenze, bestätigt aber im Gegenteil die vielfältigen Möglichkeiten von dieser abzuweichen (s. Fn 5).

8) Zu Art. 3, 1 d)

Art 3, 1 d) sorgt dafür, dass auch kein Hauch einer wirklichen Defizitgrenze von 0,5 % übrig bleibt: Liegt das Schulden/BIP-Verhältnis unter 60% *und sind die Risiken für* (14) *langfristige* (15) *Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen* (16) *gering*, so (17) kann/darf die Untergrenze des *in Buchstaben b)* *angegebenen mittelfristigen* Ziels ein *strukturelles* Defizit von **maximal 1,0 % des BIP** erreichen. **Im Klartext** bedeuten diese zusätzlich höchst flexibel auslegbaren Bestimmungen: **Die Eingangs-Defizitgrenze beträgt nicht 0,5 % sondern 1 % des BIP.** Damit kann sich Deutschland mühelos und vertragsgerecht ein jährliches Defizit von € 26 Milliarden leisten. Entsprechendes gilt natürlich auch für die schwachen Euroländer.

9) Zu Art. 3, 1 e)

Sollte ein Defizitsünder (wider jedes Erwarten!) die ohnehin faktisch aufgehobene *mittelfristige* „Defizitgrenze“ tangieren, passiert ganz Schlimmes: Der gnadenlose automatische Korrekturmechanismus verpflichtet den „Defizitsünder“ zu (18) **Korrekturmaßnahmen innerhalb eines festgelegten Zeitraums.** **Welche Maßnahmen innerhalb welcher Frist das sein werden, erschließt sich allenfalls durch einen Blick in die Glaskugel und bleibt der Phantasie des Lesers überlassen.** **Korrekturmechanismus:** Ein Automat oder eine Maschine ist es wohl nicht, eine Regelung ebenso wenig, es ist eben nur ein Wort des Fiskalpakts, das man benützt, um beim leichtgläubigen bzw. unwissenden Publikum einen bestimmten seriösen Eindruck zu erwecken. Die Regelung ist aus sich selbst heraus ohne jeden Wert und purer Unsinn.

10) Zu Art. 3, 2) 1. Abs.)

Die nationale Übernahme der „Regelungen“ von Art. 3, 1) wird in das **Belieben** der Vertragspartner gestellt: Sie können sie (a) in die Verfassung schreiben **oder** (b) anderweitig *garantieren*. Wer dann wie die Garantie einfordern wird, steht in den Sternen. Wie auch immer: Mit einem Sieb wird kein Wasser geschöpft und mit diesem Fiskalpakt kein Defizit beseitigt.

11) Zu Art. 3, 2) 2. Abs.)

Natürlich wird der Kontrollmechanismus nicht einheitlich vorgeschrieben, sondern vielmehr kann jede Vertragspartei diesen (18) nach *eigenen Belieben einrichten*, soll sich dabei aber nach

von der EU-Kommission (19) **vorzuschlagenden** (20) **Grundsätzen** richten. Welche Grundsätze das sein werden, ist völlig unbekannt. Ob und wie den Vorschlägen der EUK gefolgt wird, ist den Parteien weitgehend selbst überlassen. Alles nur Worte und Bestimmungen ohne jeden Wert. Als ob vorgenannte „Bestimmungen“ nicht schon genügen würden, die „Regelungen“ des Fiskalpakts als rechtlich und praktisch völlig irrelevant erscheinen zu lassen, werden zu allem Überfluss auch die von der EUK noch festzulegenden und bislang unbekanntenen **Grundsätze** schon im Vorfeld (erwartungsgemäß) mit Vorbehalten überfrachtet: Die zukünftigen Grundsätze müssen danach (21) **außergewöhnliche Umstände** ebenso berücksichtigen wie (22) **Art, Umfang und Zeitrahmen** der Korrekturmaßnahmen und dabei die (23) **Rolle und Unabhängigkeit** der national zuständigen Institutionen beachten sowie (24) die **Vorrechte der nationalen Parlamente**. Angesichts der bekannten Stimmrechtsvorteile der EUK-Nutznießfraktion der erstrangig betroffenen schwachen Euroländer ist davon auszugehen, dass die Grundsätze so abgefasst sein werden, dass es niemals zu irgendwelchen nennenswerten Korrekturen kommen wird.

12) Zu Art. 3, 3

Art. 3, 3 ist – wen wundert das noch – erneut gespickt mit unbestimmten und unbestimmbaren „Regelungen“ und Definitionen, die allesamt den Fiskalpakt weiter verwässern würden, wäre dies überhaupt noch möglich: So zählt nur der (25) **konjunkturbereinigte** Saldo und „außergewöhnliche“ Umstände sind (26) **...unkontrollierbare außergewöhnliche** Ereignisse mit (27) **erheblicher** Auswirkung auf die Finanzen oder ein (28) **schwerer Konjunkturabschwung** (29) **im Sinne** des geänderten Stabilitäts- und Wachstumspakts, vorausgesetzt, die (30) **vorübergehende** Abweichung (31) **gefährdet** nicht die (32) **mittelfristige Tragfähigkeit** der öffentlichen Finanzen.

13) Zu Art. 4

Art. 4 ist erneut eine für den Fiskalpakt typische Regelung: Nicht nur dass die Beseitigung jedweder Defizitüberschreitung auf **20 Jahre (!)** verteilt werden kann (genug Zeit also, um die heute noch gesetzlich ausgeschlossene europäische Haftungsunion faktisch durchzusetzen), ist auch weitere Voraussetzung des Defizitabbaus, dass das Defizit selbst (33) durch **Verletzung der Schuldenkriterien** entstanden ist, worüber die bekannte Nutznießfraktion im EU Rat ggf. in gewohnter Weise entscheiden wird.

14) Zu Art. 5, 1

Ein „Defizitsünder“ hat (34) ein **Reformprogramm** vorzulegen, das nach (35) **Inhalt und Form** einer **bislang nicht existenten Vorgabe** der EU folgen soll. Dieses ist dem EU Rat und der EUK im Rahmen der bestehenden Überwachungsverfahren des Euro-Stabilitätspaktes ([Art. 126 AEU-Vertrag](#) samt Protokoll Nr. 12) zur (36) **Genehmigung und Überwachung vorzulegen**.

15) Zu Art. 6

Offensichtlich wurde die Ausgabe von Staatsanleihen der einzelnen Länder bislang innerhalb der Euro-Gruppe entweder überhaupt nicht oder nur ungenügend koordiniert – trotz Vertrag von Maastricht! Aber auch zukünftig ist darüber zwar im Voraus zu berichten, aber nur im Rahmen **bestehender Planungen**. Gibt es solche Planungen nicht, ist auch nicht zu berichten. Für Überraschungen der Club-Med-Länder im bisher gewohnten Stil ist damit gesorgt.

16) Zu Art. 7

Der geduldige Leser findet im Original des Art.7 ein feines Beispiel für den gesamten Stil und Inhalt des Fiskalpaktes. Kommentierung überflüssig.

17) Zu Art. 7

Unterstellt, die EUK geht tatsächlich gegen einen Defizitsünder vor, erhält dieser von der Kommission **Vorschläge oder Empfehlungen** (da wird der Sünder aber erschrecken!), die von den übrigen Euro-Ländern unterstützt werden sollen. Das gilt allerdings **nicht**, wenn eine **qualifizierte** Mehrheit der Vertragsparteien gegen einen entsprechenden Beschluss ist. Damit ist wieder die Nutznießerfraktion am Zuge. Das wird - wie bisher - dazu führen, dass die Fraktion der Defizitsünder die Fraktion der „Vertragstreuen“ regelmäßig überstimmen wird. Das geht, wie der ganze Fiskalpakt, auch zukünftig eindeutig zu Lasten Deutschlands.

18) Zu Art. 8, 1

Auch diese Regelung ist ohne jeden praktischen Wert, da sie einen „Verstoß“ gegen Art. 3 und die Nichtbeachtung von Vorschlägen und Empfehlungen der EUK voraussetzt. Wie aufgezeigt, wird es soweit i.d.R. überhaupt nicht kommen. Die Bestimmung ist reine Augenschwermerei zur Beruhigung leichtgläubiger Bürger und Parlamentsabgeordneter.

19) Zu Art. 8, 2

Bei den Verhandlungen zum Fiskalpakt muss es wohl besonders vorsichtige Teilnehmer gegeben haben, die tatsächlich unterstellten, es könnte durch irgendeinen dummen Zufall doch irgendwann zu einem EuGH-Sanktionspruch kommen. Deshalb schließt Art. 8, 3, von vorneherein jegliches schwerwiegende Sanktionsrisiko seitens des EuGH aus: Denn welchen Wert hat ein Sanktionsverfahren, wenn es überhaupt nur (36) auf **Verlangen einer anderen Vertragspartei** eingeleitet und (37) ein **Sanktionsbeschluss ebenfalls nur auf Verlangen** ergeht (natürlich erst Jahre nach der Defizitverletzung), zudem der EuGH zunächst zu prüfen hat (38), ob der Vorwurf der Drittpartei **zutreffend** ist. Und sollte sich nach all dem *Wenn und Aber* der EuGH tatsächlich zu einem Zwangsgeld versteigen, dann muss dies (39) **den Umständen angemessen** sein und (40) darf **nicht über 0,1 % des BIP** des Sünders hinausgehen. Außerdem wäre das Zwangsgeld dann grundsätzlich an die ESM-Super-Bank zu entrichten, bliebe also in der „Familie“. Vor allem die **Maximalhöhe des Zwangsgeldes mit 0,1 % des BIP ist völlig lächerlich**. Ein Beispiel: Das BIP Griechenlands betrug 2010 € 230 Mrd. Die nach Fiskalpakt problemlose **Einstiegs-Defizitgrenze** des Landes liegt damit bei € 2,3 Mrd. (= 1 %). Tatsächlich wird für 2012 ein Defizit von 6,7 % erwartet, was € 15,4 Milliarden entspricht. Beträgt das Defizit aber sogar € 20 Mrd. – wovon bei den immer schon staunenswerten griechischen Rechenkünsten auszugehen ist – dann würde (im höchst unwahrscheinlichen Sanktionsfall) das Zwangsgeld für die Defizitüberschreitung von € 18 Milliarden maximal € 230 Millionen (= 0,1 % des BIP) betragen. Dieses Zwangsgeld könnte in die vorangegangene Defizitüberschreitung mühelos einkalkuliert werden. Es wären 1,3 % aus der Defizitüberziehung. Wer solche Strafen fürchten muss, sündigt gern! **Die Zwangsgeldbestimmung des Fiskalpaktes ist somit eine Farce, ein Bubenstück zur Volksverdummung und Täuschung leichtgläubiger Bundestagsabgeordneter.**

Es gab dutzende von Verfahren gegen Euro-Mitgliedsländer wegen permanenter Verstöße gegen die Kriterien des Vertrages von Maastricht. Sie sind ausnahmslos ohne Folgen geblieben, wofür alle Euro-Länder im Eigeninteresse einträchtig gesorgt haben. Noch schneller werden auch Verfahren und Sanktionen des EuGH nach Art. 8 wirkungslos und spurlos im Treibsand leerer Worte und ebenso hohler wie durchsichtiger Absichten der Verfasser des Fiskalpaktes versinken.

20) Zu Art. 9

Erneut nur leere Worte ohne jede Substanz: Viel Wind um Nichts; Augenschwermerei!

21) Zu Art. 10

Die *Vertragsparteien* sind **bereit** zusammenzuarbeiten? Wunderbar! Das ist wirklich etwas ganz Ungewöhnliches und wohl deshalb einen eigenen Artikel wert!

22) Zu Art. 11

Mit überflüssigen Selbstverständlichkeiten blendet man allenfalls Dummköpfe!

23) Zu Art. 12, 1

Die wohl wichtigste Bestimmung des Fiskalpaktes überhaupt: Gesetzliche (!) Vereinbarung einer zweimal jährlich stattfindenden **Show-Veranstaltung** der für die Euroschuldenkrise erstrangig verantwortlichen Akteure. Weitere Kommentierung erübrigt sich.

24) Zu Art. 13

Jetzt endlich kommt auch die Rolle der europäischen und nationalen Parlamentarier im Zusammenhang mit ESM und Fiskalpakt zur Sprache. Wir wiederholen den Vertragstext: Den zeitlichen Rahmen für die Paktregeln bestimmt die EUK. Der EU Rat stellt die etwaige Verletzung der Schuldenkriterien fest. Die EU legt die Programme fest, die von EUK und Rat genehmigt werden. Ob die Haushaltspläne mit den Programmen im Einklang stehen, überwachen EUK und Rat. Die einzelnen Länder verpflichten sich zu uneingeschränkter Einhaltung der Vorschriften der EUK. Im Ergebnis übernehmen die EUK und der Rat die „Lufthoheit“ über die nationalen Haushalte.

Und was bleibt für unsere werten Abgeordneten zu tun? Diese dürfen – gnädigerweise – eine *Konferenz organisieren*, dorthin Vertreter entsenden, denen es sogar erlaubt sein wird über die „von diesem Vertrag erfassten Dinge“ zu diskutieren – immerhin! Im zukünftigen Europa der ESM-Mega-Bank und des Fiskalpakts wird also die rechtliche Hülle der Parlamente samt Abgeordneten überleben. Sie dürfen auch ein wenig diskutieren – Bedeutung wird dies kaum haben! Vergleichbar war die Stellung des vom Kaiser handverlesenen Senats von Rom ab den Zeiten des seligen Augustus. Abgeordneten des Deutschen Bundestages, denen diese verbleibende „Ehrenaufgabe“ ihres „Amtes“ genügt, kann die blinde Zustimmung zum ESM-Bank-Gründungsvertrag und zum Fiskalpakt nicht verübelt werden. Die Wähler solcher Abgeordneten und Parteien sollten sich allerdings dieser Umstände zumindest bewusst sein, denn sie haben dann mit ihrer eigenen Stimme zur (ungewollten) Beerdigung der freien deutschen Nation beigetragen.

25) Zu Art. 14, 2

Augenblicklich haben 17 Staaten den Euro als gemeinsame Währung. In Artikel 14, 2 gehen die Vertragsparteien ganz auf Nummer Sicher: Wenn nur 12 Vertragspartner dem Fiskalpakt zustimmen, tritt er in Kraft. Hier äußert sich ein tief begründetes Misstrauen der Regierenden gegen ihre eigenen Völker. Es wird für möglich gehalten, dass die Bevölkerungen von bis zu 5 Ländern ihrer Regierungen die Zustimmung zum Fiskalpakt verweigern werden. Wenn also 12 Völker übertölpelt werden können den Vertrag zu unterschreiben, tritt er in Kraft und die Macht des Faktischen soll dann die restlichen Länder zum Anschluss zwingen. England, Schweden und die Tschechei haben das Spiel durchblickt und schon im Vorfeld abgewunken. Wie 1914 und 1933 positioniert sich Deutschland zum 3. Mal in einem Jahrhundert völlig unnötig auf der falschen Seite. Die Folgen sind absehbar und der jetzigen Regierung ist ein Blatt in den Geschichtsbüchern sicher.